

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Schulungs- und Trainingsleistungen

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Auftraggeber ist die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend VF).
- 1.2 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend AN) und VF über die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Schulung oder des Trainings von Mitarbeitern oder Dritten („Teilnehmern“) einschließlich der Schulungsleistung („Schulung“) sowie sämtlicher Nebenleistungen liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Schulungs- und Trainingsleistungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von VF schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Abteilung Einkauf von VF zu führen. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch diese Abteilung.
- 1.4 Der AN hat den Vertragsabschluss und –inhalt vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er VF nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst insbesondere kaufmännische, technische oder betriebliche Informationen über das Unternehmen von VF, die dem AN zur Kenntnis gelangen. Dies schließt Äußerungen von Teilnehmern über das Unternehmen von VF auch dann ein, wenn es sich um Werturteile handelt. Unterlagen mit vertraulichen Informationen, die der AN von VF erhält, wird er nach Leistungserbringung an den VF zurückgeben oder auf Weisung von VF vollständig vernichten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Vertrages fort.

2. Preise, Aufwändungsersatz

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 2.2 Der AN kann von VF Ersatz von Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe der steuerlich anerkannten Sätze verlangen, wenn die Aufwendungen für die Durchführung der Schulung unmittelbar notwendig sind. VF kann Naturalleistungen erbringen. Der AN wird möglichst preisgünstige Verkehrsmittel und möglichst niedrige Tarife in Anspruch nehmen. Im Übrigen erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen.
- 2.3 Sofern die Summe der Kosten im Sinne von Ziff. 2.2 einen Wert von 30% der vereinbarten Vergütung (ausschließlich dieser Kosten) überschreiten, sind sie insgesamt nur ersatzfähig, wenn der AN VF vorab schriftlich über die Höhe der Kosten informiert hat und VF deren Ersatzfähigkeit sodann anerkannt hat.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die vom AN geschuldete Leistung umfasst die Erstellung einer Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben von VF unter Angabe der erforderlichen Vorkenntnisse der Teilnehmer, die Durchführung der Schulung, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Bereitstellung aller Teilnehmer-Unterlagen und der für die Durchführung der Schulung notwendigen technischen Hilfsmittel. Für Anreise, Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer ist VF verantwortlich.
- 3.2 Die Hauptleistungspflicht des ANs umfasst die Erreichung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Lernziele bei allen Teilnehmern; es gilt Ziff. 4.5. VF ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorkenntnisse aufweisen.
- 3.3 Die Leistung ist höchstpersönlich durch den AN bzw. den vereinbarten Trainer zu erbringen; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VF.

4. Verzug, Mängelrüge, Gewährleistung und sonstige Haftung

- 4.1 Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies – unbeschadet sonstiger Pflichten -VF unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Im Fall des Verzuges im Hinblick auf eine Schulung kann VF insbesondere die folgenden Kosten als Schadenersatz geltend machen: tatsächlich berechnete Stornokosten für Hotels und Tagungsstätten, Hotel- und Fahrtkosten, Spesen bereits tätig gewordener Teilnehmer und/oder mit der Schulung betrauter Mitarbeiter sowie deren anteilige Gehaltskosten (einschließlich Sozialabgaben) für den Zeitraum der nutzlos aufgewendeten Arbeitszeit. Die Schadenersatzhaftung bei Verzug ist auf das Doppelte der insgesamt vereinbarten Vergütung beschränkt; dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des AN.

- 4.3 Bei einer Pflichtverletzung des AN kann VF die Folgen der Pflichtverletzung nach fruchtlosem Ablauf einer durch VF gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der AN in Besitz hat, hat er diese VF unverzüglich zu übergeben. Falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, VF von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen. Entsprechendes gilt dann, wenn VF vom AN nach § 637 BGB Aufwändungsersatz verlangen kann.
- 4.4 Eine Obliegenheit von VF zur Mängelrüge nach § 377 HGB besteht nur, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Die Erhebung der Mängelrüge kann innerhalb von 14 Tagen erfolgen; eine Zahlung ist keine Genehmigung der Leistungen.
- 4.5 Gewährleistungsrechte kann VF insbesondere geltend machen, soweit die vorgegebenen Lernziele nicht erreicht worden sind, es sei denn, dies ist ausschließlich auf die Person des jeweiligen Teilnehmers zurückzuführen. Sofern VF dem AN Gelegenheit zur Nacherfüllung gibt, kann er bei sich entstehende Kosten der erneuten Teilnahme eines Teilnehmers an einer Schulung (z.B. Hotel, Fahrtkosten, anteilige Gehaltskosten) unmittelbar als Schadenersatz geltend machen.
- 4.6 Ergänzend gelten bei Pflichtverletzungen des AN die gesetzlichen Rechte.

5. Rücktritt

- 5.1 VF ist berechtigt, bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes bis zu zwei Wochen vor Beginn der Schulung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Vergütung oder Aufwändungsersatz geschuldet ist. Alternativ ist VF zu diesen Bedingungen berechtigt, den Termin der Schulung einseitig zu verschieben.
- 5.2 Tritt VF weniger als zwei Wochen vor Beginn der Schulung aus vernünftigem Grund zurück oder verlangt in diesem Zeitraum die Verschiebung, kann der AN 50% der vereinbarten Vergütung zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rücktritt bzw. der Verschiebung verlangen. Sofern der AN im Fall des Rücktritts bzw. der Verschiebung zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt der Schulung einen vergleichbaren Auftrag eines Dritten erhält oder es schuldhaft unterlässt, sich intensiv um einen solchen Auftrag zu bemühen, verringert sich der vorgenannte Anspruch auf 5% der vereinbarten Vergütung.
- 5.3 Sonstige Rücktrittsrechte und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

6. Eigentum, Nutzungsrechte

- 6.1 Der AN verpflichtet sich, VF an im Rahmen der vertraglichen Leistungen gelieferten Sachen mit der Übergabe oder dessen Surrogat unbedingt uneingeschränktes Eigentum zu verschaffen.
- 6.2 An allen in den Leistungen enthaltenen urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Schöpfungen erwirbt VF ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses Recht schließt insbesondere eine Verwendung der Schöpfungen in eigenen oder fremden Betrieben sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, leitungsgebundene oder ungebundene Übermittlung, Bearbeitung oder Umgestaltung sowie eine Verwertung der Schöpfung, auch nach deren Nutzung (z.B. Bearbeitung oder Umgestaltung), ein.
- 6.3 Die Nutzung von Zeichnungen und anderen Unterlagen, Arbeitsanweisungen, Fertigungsmethoden, Vorrichtungen, Modellen, Werkzeugen und sonstige Fertigungsmitteln, die dem AN zum Zweck der Vertragsdurchführung zugänglich gemacht werden, ist auf die Vertragserfüllung beschränkt; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitergehende Rechte an den vorgenannten Gegenständen erwirbt der AN nicht. Die Gegenstände sind in diesem Rahmen auf Kosten des AN sorgfältig aufzubewahren; die Haftungserleichterung des § 690 BGB findet keine Anwendung.
- 6.4 Sofern der AN nach dem Vertrag Zeichnungen, Unterlagen, Konzepte oder sonstige Hilfsmittel auf Kosten von VF D2 beschaffen oder herstellen soll, geht das Eigentum sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte hieran mit Abschluss der Schulung auf VF über.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Schulungs- und Trainingsleistungen

7. Rechnungsstellung, Zahlung, Vertragsstrafen

- 7.1 Der AN gibt auf der Rechnung seine Steuernummer an.
- 7.2 Vodafone bezahlt die Rechnungen innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist, sofern der Lieferant nicht gegen die Auftragsbedingungen verstoßen hat. Ist Letzteres der Fall, kann Vodafone die Zahlung (ganz oder teilweise und im rechtlich zulässigen Umfang) zurückbehalten, bis der Verstoß beseitigt ist.
- 7.3 Zahlungen durch VF bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 7.4 Ansprüche des AN aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von VF an Dritte abgetreten werden.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche des AN beträgt ein Jahr, beginnend mit der Erfüllung der Hauptleistungspflichten des AN.

8. Scientology-Klausel

Der AN erklärt für sich, bzw. seine Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer,

- nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (z.B. der "Technologie zur Führung eines Unternehmens") und/oder sonst einer mit "Scientology" zusammenhängenden Technologie, wie z.B. AVATAR, zu arbeiten, sondern sie vollständig abzulehnen,
- keine Schulungen, Kurse oder Seminare nach den genannten Technologien selbst besucht zu haben, zu besuchen oder bei anderen zu veranlassen bzw. dafür zu werben, sowie
- nicht Mitglied der IAS (International Association of Scientologists) zu sein.

Sollte sich eine dieser Zusicherungen vollständig oder teilweise als unwahr herausstellen oder in Zukunft verletzt werden, berechtigt dies VF zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

9. Sonstiges

- 9.1 Erfüllungsort für Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von VF.
- 9.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 9.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für VF allgemein zuständigen Gerichts. VF kann jedoch den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 9.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vodafone-Grundsätze des ethischen Einkaufens, die Vodafone-Regeln zur Bekämpfung von Bestechung sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Vertraulichkeit zu beachten und stellt deren Einhaltung auch durch Unterauftragnehmer sicher. Die Regelungen sind auf Anforderung beim Auftraggeber erhältlich.
- 9.5 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Schulungs- und Trainingsleistungen nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.